

AG_GERICHTE AGVE 2002 127 vom 1. März 2002

AG Gerichte, 2002-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_agve_2002_127

FR: AG_GERICHTE AGVE 2002 127 du 1 mars 2002

IT: AG_GERICHTE AGVE 2002 127 del 1 marzo 2002

Regeste

127 Ausschaffungshaft. Strafrechtliche Verurteilung als Haftgrund. Nicht jede strafrechtliche Verurteilung stellt ein konkretes Anzeichen dafür dar, dass sich der Betroffene im Sinne von Art. 13b Abs. 1 ANAG der Ausschaffung entziehen will (Erw. II/3b).

Volltext

Aargau Rekursgericht im Ausländerrecht 01.03.2002 AGVE 2002 127 Argovie
Rekursgericht im Ausländerrecht 01.03.2002 AGVE 2002 127 Argovia Rekursgericht im
Ausländerrecht 01.03.2002 AGVE 2002 127

127 Ausschaffungshaft. Strafrechtliche Verurteilung als Haftgrund. Nicht jede strafrechtliche Verurteilung stellt ein konkretes Anzeichen dafür dar, dass sich der Betroffene im Sinne von Art. 13b Abs. 1 ANAG der Ausschaffung entziehen will (Erw. II/3b).

AGVE 2002 127 S.513 2002 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht 513 [...] 127
Ausschaffungshaft. Strafrechtliche Verurteilung als Haftgrund. Nicht jede strafrechtliche
Verurteilung stellt ein konkretes Anzeichen da- für dar, dass sich der Betroffene im Sinne
von Art. 13b Abs. 1 ANAG der Ausschaffung entziehen will (Erw. II/3b). Aus dem
Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 1. März 2002 in
Sachen Fremdenpolizei des Kantons Aargau gegen A.M. betreffend Haftüberprüfung
(HA.2002.00002). Aus den Erwägungen II. 3. b) Die Fremdenpolizei begründete das
Vorliegen des Haft- grundes von Art. 13b Abs. 1 lit. c ANAG ausserdem damit, der Ge-
suchsgegner habe seine Renitenz behördlichen Anordnungen gegen- über auch durch sein
strafrechtlich relevantes Verhalten zum Aus- druck gebracht. Zwar trifft es zu, dass bei
einem straffällig geworde- nen Ausländer eher als bei einem unbescholtenen davon
auszugehen ist, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. BGE 122 II
49, E. 2a, S. 51). Es kann jedoch nicht jede Verurteilung als konkretes Anzeichen dafür
gewertet werden, der Betroffene werde sich der Ausschaffung entziehen. In den Akten
befindet sich 2002 Rekursgericht im Ausländerrecht 514 einzig ein Strafbefehl des
Bezirksamts L. vom 29. Januar 2001 be- treffend eine Bussenumwandlung. Diesem
Strafbefehl ist zu entneh- men, dass der Gesuchsgegner ursprünglich wegen
Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 und
die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeu- gen zum Strassenverkehr
(VZV) vom 27. Oktober 1976 unter An- wendung von Art. 95 Ziffer 1 SVG und Art. 42
Abs. 3 bis sowie Art. 147 VZV zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt worden war. In
Anbetracht des Hinweises auf diese Bestimmungen wurde der Ge- suchsgegner wohl
gebüsst, weil er ein Fahrzeug mit seinem ausländi- schen Führerausweis, der in der Schweiz
nicht mehr anerkannt war, führte. Mehr lässt sich aus den in den Akten befindlichen

Unterlagen nicht ableiten. Der Gesuchsgegner hat sich abgesehen davon während seiner Anwesenheit in der Schweiz nichts zu Schulden kommen lassen. Unter diesen Umständen kann nicht darauf geschlossen werden, sein strafrechtlich relevantes Verhalten sei ein konkretes Anzeichen dafür, dass er sich einer Ausschaffung entziehen werde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.